

VCI-POSITION

Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

Die Europäische Union befindet sich in den finalen Verhandlungen zur grundlegenden Neufassung der Richtlinie über Industrieemissionen, während ihr Inkrafttreten voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 bevorsteht. Innerhalb von 22 Monaten nach ihrer Einführung müssen die neuen Bestimmungen der IED in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Überarbeitungen der IED werden für die Betreiber von Industrieanlagen einen erheblichen zusätzlichen Aufwand sowie zusätzliche Bürokratie bedeuten, was zu deutlich längeren Genehmigungsverfahren führen wird. Gleichzeitig sieht sich die deutsche Chemieindustrie in einem herausfordernden globalen wirtschaftlichen Umfeld mit einer Vielzahl von standortspezifischen Nachteilen konfrontiert.

Die Chemieindustrie erlebt derzeit ein stark abflachendes Wachstum, welches durch Anlagenschließungen oder Stillstände bedingt ist. Insbesondere in den letzten Monaten verzeichnet der VCI aufgrund der fehlenden Planungssicherheit, dass Investitionsentscheidungen gegen den deutschen Standort getroffen werden. Gleichzeitig stehen Unternehmen vor Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Einhaltung strenger Umweltauflagen. Dennoch dürfen Investitionen nicht behindert und die notwendige Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität nicht verzögert werden. Deshalb haben wir folgende wichtige Kernanliegen:

- ◆ Bei der Integration der IED in das deutsche Recht streben wir eine **schlanke und effiziente Umsetzung** an. Hierbei sollten alle **verfügbaren rechtlichen Spielräume**, wie sie von der IED auf europäischer Ebene vorgesehen sind, genutzt werden, um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Bei rein bürokratischen Anforderungen wie Berichtspflichten wäre zu analysieren, wo bereits bestehende Lösungen ausreichen oder angepasst werden können. Dabei sollte das oberste Ziel sein, zusätzliche Belastungen für Behörden und Anlagenbetreiber so gering wie möglich zu halten. **Die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sollten stets im Fokus der Umsetzung stehen.**
- ◆ **Schnelligkeit ist das Gebot der Stunde.** Nur wenn die Chemieindustrie frühzeitig Informationen zur Umsetzung erhält, können Konflikte schnell identifiziert, adäquate Lösungen gefunden und Betroffenheiten eruiert werden. **Die Chemieindustrie ist bereit entsprechende Informationen zu sammeln, zu analysieren und zur Verfügung zu stellen.**
- ◆ Überlappende Anforderungen, die sich aus unterschiedlichen Rechtsvorschriften (z. B. EHS-Richtlinie, Arbeitsschutzrichtlinie, REACH, Wassergesetzgebung, CSRD) ergeben, führen zu einer noch höheren Komplexität der Betriebsgenehmigung und ihrer Prozesse. **Diese Überlappung und mögliche Doppelregulierung sollten vermieden und eliminiert werden.**

- ◆ Statt **Sachverständige, Zertifizierer oder Gutachter** einzubeziehen sollte vermehrt auf **Eigenverantwortung** und ein gründliches Verständnis der geltenden Vorschriften gesetzt werden. Eigenkontrolle stellt eine kosteneffiziente Methode zur Sicherstellung der Regelkonformität dar und ermöglichen oft eine effektive Überprüfung ohne die Notwendigkeit eines Sachverständigen.
Ein systematischer Ansatz zur Selbstprüfung kann dazu beitragen, potenzielle Verstöße frühzeitig zu erkennen und zu beheben, ohne externe Experten hinzuziehen zu müssen.

Die Position des BDI unterstützen wir und möchten schon hier auf die Belange der gesamten Industrie verweisen.

Die neuen Regelungen im Entwurf der IED scheinen – einzeln betrachtet – auf den ersten Blick geeignet zu sein, die Erreichung des Null-Schadstoff-Ziel bis 2050 zu unterstützen, machen aber in Summe unternehmerisches Handeln in Europa deutlich komplexer und unberechenbarer als bereits in der Vergangenheit und gefährden somit Planungen, Investitionen, Genehmigungsverfahren und letztlich die gewünschte Transformation der europäischen Industrie.

Im Speziellen möchten wir deshalb auf vier Punkte verweisen, die in der Nationalisierung der IED-Berücksichtigung finden sollten:

Umweltmanagementsystem:

Unternehmen, die bereits Umweltmanagementsysteme (UMS) wie ISO 14001, ISO 50001 oder EMAS eingeführt haben, sollten ihre vorhandene Dokumentation nutzen können, um die Anforderungen des IED-UMS zu erfüllen. Dies gilt vor allem für kleinere Unternehmen. Wenn Umweltmanagementsysteme wie ISO 14001 bereits zertifiziert sind, sollten diese Zertifizierungen weiter genutzt werden können.

Die etablierten Matrix-Zertifizierungen sollten weiterhin gelten, denn auch damit können die Anforderungen der neuen IED sichergestellt werden. Für kleinere Unternehmen muss eine einfachere Zertifizierung entsprechend dem geringeren Umfang des UMS gefunden werden.

Mängel, die bei IED-UMS-Audits festgestellt werden, sollten nicht zu Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren führen, und angemessene Instrumente sollten eingeführt werden, um die Konformität zeitnah wiederherzustellen, ähnlich den Vorgehensweisen bei ISO 14001-Audits.

Eine mögliche neue Verordnung zu UMS sollte in strukturelle und inhaltliche Anforderungen unterteilt werden. Mit dieser Vorgehensweise lassen sich die neuen Anforderungen des Art. 14 a in bestehende Systeme wie ISO 14001 ohne Änderungen integrieren.

Laut ISO 14001 ist ein Umweltmanagementsystem Teil des Managementsystems, der dazu dient, Umweltaspekte zu handhaben, bindende Verpflichtungen zu erfüllen und mit Risiken und Chancen umzugehen. Ein Umweltaspekt ist beispielsweise die Minimierung von Abfall. Anforderungen an bindende Verpflichtungen werden in Kapitel 6.1.3 der ISO 14001 genauer

beschrieben. Die mit den Umweltaspekten zusammenhängenden bindenden Verpflichtungen müssen bestimmt und bei der fortlaufenden Verbesserung des UMS ungesetzt werden. Dies gilt unserer Meinung nach genauso für beispielsweise die Abwasserverordnung oder die Gefahrstoffverordnung aber auch das Chemikalienmanagementsystem und den Transformationsplan. Dies sind alles bindenden Verpflichtungen und somit durch die bestehende ISO 14001 abgedeckt.

Die Einführung eines UMS nach der IED erfordert einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem Inkrafttreten der nationalen Umsetzungsvorschrift, gefolgt von weiteren 2 Jahren für das erste Audit und eine Evaluierung möglicher Verlängerungen. Angesichts der hohen Anzahl von IED-Anlagen in Deutschland müssen viele Betreiber, darunter auch mittelständische Unternehmen, zunächst ein UMS einführen oder bestehende UMS für die Audits anpassen, wofür oft bis zu 2 Jahre benötigt werden. Um Engpässe im Auditorenmarkt zu vermeiden, sollte auch für die Erst-Auditierung ein Zeitraum von 2 Jahren eingeplant werden, was es Unternehmen ermöglicht, ihre Auditzyklen an die EU-Zertifizierung anzupassen und Kosten sowie Aufwand zu sparen.

Chemikalienmanagementsystem:

Das Chemikalienmanagementsystem (CMS) gemäß Art. 14a (2) d) sollte in deutsches Recht so umgesetzt werden, dass bestehende Chemikalienverzeichnisse und -inventare weitgehend genutzt werden können. Eine zusätzliche Risikobewertung ist nicht erforderlich, da das europäische Risikobewertungssystem (REACH) und Sicherheitsdatenblätter in der Regel ausreichen, um die Anforderungen der IED zu erfüllen. Chemikalienlisten und -verzeichnisse dienen in vielen weiteren gesetzlichen Regelungen als Grundlage der Bewertung, wie in der Abwasserverordnung, der Störfallverordnung aber auch in Genehmigungsanträgen. Zusätzliche betriebliche Stoffuntersuchungen über Anforderungen bestehender Rechtsbereiche hinaus sind zu vermeiden.

Transformationspläne:

Die Aufnahme der Überprüfung des Transformationsplans in einem Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 27d Absatz 2 sollte als Referenz zum zentralen Transformationsplan eines Unternehmens möglich sein und die Umsetzungspflicht unverbindlich sein. So könnten auch bei geänderten Rahmenbedingungen weiterhin die Projekte mit den besten Effizienzen für Klimaschutz umgesetzt werden. Eine adäquate Übersetzung des Wortes „indikativ“ sollte in die nationale Regelung übernommen werden. Eine Abweichung von dieser Genehmigungsbestimmung sollte keine rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen, auch wenn Abweichungen während einer Auditierung festgestellt werden.

Der Transformationsplan selbst sollte keine zu detaillierten Ausführungen zu den in Artikel 27d Absatz 1 genannten Themen enthalten.

Grenzwertfindung:

Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissionsrichtlinie sollte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwingend angewendet werden und nicht zwingend die strengsten Werte festgelegt werden sollen. Es ist wichtig, auf Basis einer transparenten Datenlage der betroffenen Branchen und Anlagen eine Bewertung des

gesamten BAT-AEL-Bereichs vorzunehmen und die Datenbasisnotfalls neu zu ermitteln. Die beteiligten Branchen sollten ausreichend Zeit erhalten, um sich mit eigenen Gutachten am Diskussions- und Bewertungsprozess zu beteiligen.

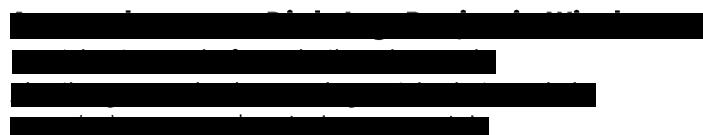
Natürlich ist es wichtig zu betonen, dass eine Einschränkung der Emissionsbandbreiten nicht angemessen ist, insbesondere da sich die Industrie bereits im zweiten BVT-Zyklus befindet und die festgelegten Werte keine beliebigen Zahlen sind! Aus unangemessenen Grenzwertverschärfungen resultieren über Wechselwirkungen Umweltschäden, die kontraproduktiv sind. Zum Beispiel führt ein niedriger NOx-Grenzwert dazu, dass Anlagen energetisch ineffizienter werden und somit erhöhte CO2-Emissionen verursachen, was wiederum zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen führt. Es sollte auch klargestellt werden, dass es sich hier um Bestandsindustrie handelt, die bei unrealistischen Auflagen möglicherweise abwandern könnten.

Ausnahmeregelung:

Alle Ausnahmeregelungen der neuen IED müssen in die entsprechenden nationalen Regelwerke in Gänze übernommen und angewendet werden. Dies gilt insbesondere im Wasserrecht für das Wasserhaushaltsgesetz!

Die Ausnahmeregeln sollten so konzipiert werden, dass sie praktikabel sind und weder Betreiber noch Behörden durch entmutigende bürokratische Hürden behindern.

Die Transformation ist ein Jahrhundertprojekt und muss von allen Stakeholdern unterstützt werden. In den nächsten 10 Jahren werden daher Neu- und Änderungsgenehmigungen für 1.900 IED-Chemieanlagen notwendig werden. Die Transformation setzt jedoch ein funktionierendes Wirtschaftssystem voraus, was durch die derzeitigen Krisensituationen weder aktuell noch mittelfristig gewährleistet ist. Die Transformation darf nicht durch eine Erhöhung der Bürokratie behindert werden. Es besteht die Gefahr, dass strategische Industrieprojekte ausgebremst werden, weil sich Genehmigungsverfahren unnötigerweise verlängern oder zwischenzeitlich sogar gestoppt werden.



Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU Transparenzregisters: 15423437054-40

- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.